

Bundesarbeitskammer
Herrn Andreas Kastner
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22
1040 Wien

G.-Zl.: BA-2017-1268

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Obermeier/Gabl

Klappe 1501 Innsbruck, 2017-01-24

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Vergabe von Studienabschluss-Stipendien; Begutachtung

Werter Kollege Kastner!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

Laut den Erläuterungen zu § 1 sind Doktoratsstudien vom Studienabschluss-Stipendium ausgenommen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt an in den Erläuterungen sicherzustellen, dass nur Doktoratsstudien nach vorangehenden Diplom- bzw. Masterstudien von der Zuerkennung ausgeschlossen sind, nicht jedoch Diplomstudien mit Doktoratsabschluss wie beispielsweise Human- bzw. Zahnmedizin. Der Verordnungstext des § 1 Abs. 2 Z. 2 ist hier nicht zu beanstanden, da er diese Doktoratsstudium nicht explizit ausschließt.

Die Definition der Halbbeschäftigung im § 2 Abs. 2 mit 18 Arbeitsstunden in der Woche erscheint hoh.

Gem. § 3 ist unter der für die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums geforderte Aufgabe der Berufstätigkeit auch eine Karenzierung zu verstehen. Trotz dessen wirken sich staatliche Leistungen aus Karenzierungen, wie etwa Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld schädlich auf die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums aus. So bringt § 6 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 derartige Leistungen in Abzug.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert, diese Leistungen auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Erwin Zangerl'.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag. Gerhard Pirchner'.

(Mag. Gerhard Pirchner)